



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (67)

Betrunken auf dem Drahtesel!

Feste soll man bekanntlich feiern, wie sie fallen. Da diese für manch einen mit Alkoholika noch schöner werden, stellt sich häufig im Vorfeld die Frage, wie man nach den Festivitäten in einem mehr oder weniger berauschten Zustand wieder sicher nach Hause kommen soll. Wenn man auf einen guten Tropfen nicht verzichten möchte, doch auf der anderen Seite auch an seinem Führerschein hängt, wird man zweifelsohne händelnd nach Möglichkeiten suchen, dieses Dilemma zu lösen. Wer jedoch meint, sich alkoholisiert einfach auf das Fahrrad schwingen zu können, ohne mit Konsequenzen rechnen zu müssen, unterliegt einem weitverbreiteten Irrtum.

Denn das Verbot, berauscht am Straßenverkehr teilzunehmen, gilt nicht nur für Fahrer von Kraftfahrzeugen, sondern ebenso von Fahrzeugen aller Art. Unter diese fallen bekanntlich auch Fahrräder. Der Führerschein kann also nicht nur bei Trunkenheit am Steuer, sondern unter Umständen auch bei Trunkenheit am Radlenker entzogen werden. Darüber hinaus ist die Trunkenheitsfahrt im Straßenverkehr, egal ob mit Pkw oder mit Fahrrad, strafbar. Diese kann mit einer Geldstrafe oder sogar mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet werden. Eine Trunkenheit wird ausnahmslos bei einer absoluten Fahruntüchtigkeit angenommen. Eine solche liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für alle Fahrer von Kraftfahrzeugen, also auch Krafträder, Mopeds und Mofas, bei einer Blutalkoholkonzentration ab 1,1 ‰ vor. Hierbei muss es noch nicht einmal zu Ausfallerscheinungen der betroffenen Person oder zu einem Unfall gekommen sein. Jedoch gelten für den Radfahrer etwas großzügigere Promillewerte. Für diesen wird eine absolute Fahruntüchtigkeit erst ab einer Grenze von 1,6 ‰ angenommen.

Im Falle einer Trunkenheitsfahrt muss nicht nur der Auto-, sondern auch der Radfahrer damit rechnen, dass die Führerscheinstelle eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) anordnet. Nach ständiger Rechtsprechung kann die Beibringung

eines derartigen Fahreignungsgutachtens bei einem Blutalkoholgehalt von 1,6 ‰ oder mehr auch von einem Ersttäter verlangt werden, der als Radfahrer im Straßenverkehr auffällig geworden ist. Bei dieser Untersuchung, im Volksmund auch als „Idiotentest“ bezeichnet, wird ermittelt, ob der Betroffene zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist. Wird durch die Gutachter eine Fahreignung festgestellt, ist die Behörde zum Schutz der Allgemeinheit verpflichtet, die Fahrerlaubnis zu entziehen. Zweifel an der Eignung liegen auch vor, wenn das Gutachten nicht der zuständigen Behörde vorgelegt oder die Untersuchung verweigert wird. Wer also alkoholisiert mit dem Rad unterwegs ist, riskiert die Entziehung seiner Fahrerlaubnis.

Die Fahrerlaubnisbehörde darf einem Radfahrer, der betrunken am Verkehr teilgenommen hat, jedoch nicht nur die Fahrerlaubnis entziehen, sie kann unter Umständen sogar auch das Führen von Fahrrädern untersagen. Nach einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Neustadt aus dem Jahre 2005 ist die Verwaltung hierzu berechtigt. Nach Auffassung des Gerichts habe die Behörde, einer Person, die sich als ungeeignet oder nur noch bedingt geeignet zum Führen von Fahrzeugen erweise, das Führen zu untersagen, zu beschränken oder die erforderlichen Auflagen anzuordnen. Dies könne sich ebenso auf Fahrräder beziehen. Da im vorliegenden Fall einem Studenten, der mit einer Blutalkoholkonzentration von 2,02 ‰ mit einem Rad unterwegs gewesen war, die Eignung zum Führen von sonstigen Fahrzeugen (auch Fahrräder) abgesprochen worden war, konnte die Behörde dem Betroffenen ein Fahrverbot für Drahtesel aussprechen.

Somit gilt der neudeutsche Grundsatz „Don't drink and drive!“ nicht nur für den Auto-, sondern auch für den Radfahrer oder anders ausgedrückt: Auch wer nur Rad fährt, sollte besser nüchtern bleiben!

Rechtsanwälte
Heberer & Kollegen

